

Beschluss

vom 22. Mai 1962

betreffend die Massnahmen gegen die Bienenkrankheiten

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. Dezember 1909 betreffend Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Massnahmen gegen Tierseuchen;

gestützt auf die Artikel 140, 261 und 281 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen;

gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 18. April 1923 und 27. Juli 1955 betreffend die Aufnahme der Milbenkrankheiten in das Viehseuchengesetz und betreffend die Bekämpfung der Milbenkrankheit der Bienen;

gestützt auf die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 25. Oktober 1960 betreffend die Milbenbekämpfung der Bienen;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 11. Juli 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und die dazu dienende eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920;

gestützt auf das kantonale Gesetz vom 12. Februar 1924 betreffend die Bekämpfung der Faul- und Sauerbrut und Milbenkrankheit der Bienen;

auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1

Die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten wird vom Landwirtschaftsdepartement und dem kantonalen Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Verband Freiburger Bienenzüchter

organisiert. Die Durchführung untersteht einem vom Landwirtschaftsdepartement ernannten kantonalen Kommissär, den Bieneninspektoren und ihren Stellvertretern, die ihm zur Verfügung stehen.

II. Organisation

Art. 2

Der Kommissär hat folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung des Vollzuges dieses Beschlusses;
- b) die Organisierung der Massnahmen zur Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten;
- c) die Koordinierung der Arbeit der Bieneninspektoren;
- d) die Kontrolle der Tätigkeit der Inspektoren und ihrer Stellvertreter;
- e) die Zusammenarbeit mit der Bienenabteilung der Eidgenössischen Versuchsanstalt Liebefeld für die Herausgabe von Instruktionen zur Bekämpfung der Bienenseuchen;
- f) die Kontrolle der Abrechnungen, der Belege und der Inspektionsberichte;
- g) die Bezahlung der Entschädigungen an die Inspektoren und Stellvertreter sowie an die Geschädigten;
- h) die Organisierung von Instruktions- und Fortbildungskursen;
- i) die Aufstellung eines Pflichtenheftes für die Inspektoren und Stellvertreter;
- j) die Schätzung eines Bienenvolkes oder des vernichteten Materials im Auftrag des Landwirtschaftsdepartements in den Fällen, die in Artikel 14 vorgesehen sind.

Art. 3

Die Bieneninspektoren und die Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verbandes Freiburgerischer Bienenzüchter für eine vierjährige Amtsdauer vom Staatsrat ernannt und sind wieder wählbar.

Art. 4

Die Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter sind dem kantonalen Kommissär als Mitarbeiter unterstellt. Ihre Aufgaben stehen in einem Pflichtenheft.

Art. 5

Die Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Instruktionkurse zu besuchen. Bei Nichtbefolgung können sie gebüsst oder ihres Amtes enthoben werden.

III. Bekämpfung der Krankheiten**Art. 6**

Zur ständigen Überwachung des Gesundheitszustandes der Bienenstände besuchen die Bieneninspektoren jährlich ein bestimmtes Gebiet. Jeder Bezirk muss innert drei Jahren vollständig besucht werden. Benötigt der Gesundheitszustand der Bienenstände eine strengere Überwachung, kann der kantonale Kommissär die Untersuchungen innert kürzerer Zeit anordnen. Der Untersuch ist amtlich, und niemand, der im Besitze von Bienen oder Material für die Bienenzucht ist, kann sich dem Untersuch entziehen.

Art. 7

¹ Jeder Eigentümer, Inhaber oder Besorger von Bienenvölkern ist verpflichtet, krankheitsverdächtige oder kranke Völker dem Bieneninspektor seines Kreises unverzüglich zu melden.

² Die Bieneninspektoren gehen in der Regel so vor:

- a) Bei Reinigungsausflügen herumkrabbelnde Bienen werden der Bienenabteilung Liebefeld gesandt;
- b) Von Bienenvölkern, die während des Winters oder bei der Auswinterung eingegangen sind, müssen mindestens 50 Bienen der Bienenabteilung Liebefeld gesandt werden;
- c) Sind an Brutwaben aussergewöhnliche Erscheinungen zu beobachten, so ist eine mindestens 1 dm² grosse Wabenprobe der Bienenabteilung Liebefeld einzusenden;
- d) Bei Sanierungen oder Vernichtung von kranken Bienenvölkern sind die Weisungen genau zu befolgen. Am kranken Bienenstand ist der Bieneninspektor zuständig. Er befiehlt und überwacht die Arbeit.

Art. 8

¹ Bei der Erfüllung ihrer Pflichten sind die Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter sowie die seuchenpolizeilichen Organe jederzeit berechtigt,

die Bienenstände zu untersuchen sowohl für die Überwachung des Gesundheitszustandes wie für die Sanierung der Bienenstände.

² Verweigert der Eigentümer, Inhaber oder Besorger von Bienen den obligatorischen Standbesuch oder die angeordnete Behandlung, so kann der Bieneninspektor die Hilfe der Polizei verlangen.

IV. Versicherung

Art. 9–11

...

Art. 12

Die Entschädigungstarife an die Inspektoren und ihre Stellvertreter, an die Eigentümer von vernichteten Bienenvölkern oder Material und für die Spezialuntersuchungen werden vom Landwirtschaftsdepartement festgelegt.

Art. 13

...

Art. 14

Die Schätzung eines Bienenvolkes oder des vernichteten Materials durch den Bieneninspektor kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung der Schätzung beim Landwirtschaftsdepartement beanstandet werden.

Art. 15

Bei der Entdeckung einer ansteckenden und anzeigepflichtigen Krankheit oder Verdacht auf Krankheit sind alle im Flugbereich befindlichen Bienenvölker unter Bann gesetzt. Das Landwirtschaftsdepartement veröffentlicht die Liste der Bienenstände und Gebiete, die unter Bann gesetzt sind, sowie die Aufhebung dieser Massnahme.

Art. 16

In den unter Bann gesetzten Gebieten ist es verboten, Bienen oder Material anzupreisen, zu versetzen, ein- oder auszuführen.

Art. 17

¹ Die vorbeugenden Behandlungen der unter Bann gesetzten Bienenstände oder Behandlungen der kranken und verdächtigen Bienenvölker werden mit

den von der Bienenabteilung Liebefeld anerkannten Bekämpfungsmitteln durchgeführt. Die Versicherungskasse stellt die Mittel zur Verfügung.

² Die stark infizierten Völker und das Material werden vernichtet.

Art. 18

Die Bienenzüchter, die regelmässig Bienenvölker, Schwärme oder Königinnen verkaufen, können jedes Jahr auf ihre Kosten den Gesundheitszustand des Bienenstandes untersuchen lassen. Der Bieneninspektor stellt ein entsprechendes Zeugnis aus.

Art. 19

Jeder, der Bienen in eine andere Gemeinde des Kantons zu transportieren wünscht, muss hierfür beim Bieneninspektor eine Bewilligung einholen, der, wenn er es für nötig findet, die Bienenvölker auf Kosten des Gesuchstellers untersucht.

V. Strafbestimmungen

Art. 20

Die Übertretungen der Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses werden gemäss Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Massnahmen gegen Tierseuchen und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 geahndet.

Art. 21

Die obligatorischen Beiträge für verheimlichte Bienenvölker und Reservevöcklein werden nach dem für die übrigen Bussen geltenden Verfahren eingezogen.

Art. 22

...

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Das Landwirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 24

¹ Vorliegender Beschluss tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. Juni 1937.

² Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Genehmigung

Dieser Beschluss ist vom Bundesrat am 20.7.1962 genehmigt worden.